

Reichsgesetzblatt

Teil I

| | | |
|------------|---|-------|
| 1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1934 | Nr. 1 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 21. 12. 33 | Gesetz über die Einkommensbesteuerung für 1933 | 1 |

Gesetz über die Einkommensbesteuerung für 1933.

Vom 21. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abchnitt I

Einkommensbesteuerung für 1933

§ 1

(1) Die Krisensteuer der Veranlagten (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Dritter Teil Kapitel III, Reichsgesetzbl. I S. 279, 298) und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 1, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527) werden auch für Steuerabschnitte erhoben, die im Kalenderjahr 1933 enden.

(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 2, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, und Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779) wird in Ausführung der Vorschrift des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt V, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags erhoben.

§ 2

(1) Für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte werden die veranlagte Einkommensteuer, die Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt. Die demgemäß zu veranlagende Steuer bemißt sich nach der beigefügten Tabelle.

(2) Bei den in der Tabelle verzeichneten Steuerbeträgen sind berücksichtigt:

1. die Abschläge nach Artikel I Ziffer 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) unter Berücksichtigung des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt V, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326),
2. die Familienermäßigungen nach § 52 Absatz 1 Ziffer 2, § 53 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. die Tarifvorschriften der §§ 54, 55, 55a des Einkommensteuergesetzes.

(3) In den Fällen der §§ 58 bis 60 des Einkommensteuergesetzes findet eine Erhöhung der dort genannten Steuerfäße wegen der Krisensteuer der Veranlagten und der Zuschläge nicht statt. In den Fällen der §§ 57 und 57a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Höhe der Beträge, um die die

Seite 5 ff.

nach der Tabelle sich ergebende Einkommensteuer zu ermäßigen ist, durch die Krisensteuer der Veranlagten und die Zuschläge nicht geändert.

(4) Bei Steuerpflichtigen, in deren veranlagtem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, mindert sich der Steuerbetrag, der sich Absatz 1 gemäß ergibt, für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte um $1\frac{1}{2}$ vom Hundert der bei der Veranlagung festgestellten Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten), wenn diese den Betrag von sechszehntausend Reichsmark nicht übersteigen. Die Minderung darf nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Einkommens (vor Abzug des steuerfreien Einkommensanteils) betragen.

(5) Zu den im § 90 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Steuerfällen treten mit Rücksicht auf die Krisensteuer der Veranlagten (§ 1 Absatz 1) 1 vom Hundert des sonstigen Einkommens und bei den Steuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterliegen (§ 1 Absatz 2), weiter $\frac{1}{2}$ vom Hundert des sonstigen Einkommens.

§ 3

(1) Die Ermäßigungen nach dem Familienstand werden bei der Veranlagung nur in Höhe des vollen Jahresbetrages gewährt, und zwar nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 52 des Einkommensteuergesetzes bestanden haben:

entweder

1. zu Beginn des Steuerabschnitts

oder

2. mindestens vier Monate in dem Fall, daß sie erst im Laufe des Steuerabschnitts eingetreten sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Ledigenzuschlag.

§ 4

Unter Änderung des § 56a des Einkommensteuergesetzes (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt IV Artikel I, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) wird die Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen bei der Veranlagung für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte in folgender Weise gewährt:

Der Arbeitgeber darf für jede Hausgehilfin, die zu seiner Haushaltung zählt, für jeden vollen nach dem 30. Juni 1933 beginnenden Kalendermonat, in dem die Hausgehilfin bei ihm angestellt war, einen Betrag von fünfzig Reichsmark von seinem Einkommen abziehen. Die im Satz 1 genannten Beträge dürfen nur für höchstens drei bei dem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfsinnen abgezogen werden.

§ 5

(1) Eine Veranlagung des gesamten Einkommens findet in den Fällen des § 90 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht statt. Das sonstige Einkommen wird in den Fällen des § 90 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nur veranlagt, wenn es vor Abrundung (Satz 5) zweihundert Reichsmark übersteigt. Der steuerfreie Einkommensteil, die Sonderleistungen und die mit dem Arbeitslohn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben (§ 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) dürfen nicht bei der Veranlagung des sonstigen Einkommens abgezogen werden. Abschläge von der Steuer nach Artikel I Ziffer 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) werden nicht gewährt. Das sonstige Einkommen ist auf den nächsten durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Übersteigt der Arbeitslohn im Steuerabschnitt nicht den Betrag von fünfhundert Reichsmark oder haben die steuerabzugspflichtigen Einkünfte nur aus steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen bestanden, so hat eine Veranlagung nach Absatz 1 nicht zu erfolgen, sondern das sonstige Einkommen ist als alleiniges Einkommen nach § 2 Absätzen 1 und 2 und § 3 zu veranlagern. Hierbei sind die Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil abzuziehen.

§ 6

Auf die Steuerschuld, die §§ 1 bis 5 gemäß für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt festgesetzt ist, werden angerechnet:

1. die im § 102 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge,

2. die auf Grund des Einkommensteuerbescheides für 1932 geleisteten Vorauszahlungen (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 Kapitel IV § 8, Reichsgesetzbl. I S. 109, 114), soweit sie im Steuerabschnitt 1933 (1932/33) fällig geworden sind,
3. die Steuerabzugsbeträge, die für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt als Ledigenzuschläge einbehalten worden sind, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die nach § 92 des Einkommensteuergesetzes veranlagt werden.

§ 7

Die Vorauszahlungen, die nach Bekanntgabe des für den Steuerabschnitt 1933 (1932/33) maßgebenden Steuerbescheids zu leisten sind, betragen bis zum Empfang des Steuerbescheids für den nächsten Steuerabschnitt je ein Viertel der Steuerschuld, die den Vorschriften der §§ 1 bis 5 gemäß festgesetzt ist. Die Vorschriften des § 95 Sätze 2 bis 4 und der §§ 96 bis 100 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt. Bei Bemessung der nach §§ 97 bis 99 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Vorauszahlungen und bei Stundung von Teilbeträgen der Vorauszahlungen nach § 100 des Einkommensteuergesetzes ist von den Steuerbeträgen auszugehen, die sich nach der Tabelle (§ 2 Absatz 1) ergeben.

Abschnitt II

Ehestandshilfe der Veranlagten für 1933

§ 8

Bei Festsetzung der Ehestandshilfe der Veranlagten für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, findet § 5 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt V, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Als ledig gelten nicht:

1. Personen, die zu Beginn des Steuerabschnitts verheiratet waren, auch wenn die Ehe im Laufe des Steuerabschnitts aufgelöst worden ist,

2. Personen, die im Laufe des Steuerabschnitts geheiratet haben, wenn die Ehe im Steuerabschnitt mindestens vier Monate bestanden hat,
3. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

II. Von der Ehestandshilfe der Veranlagten sind befreit:

1. unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52 oder § 56 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zustehen, wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden haben:

entweder

- a) zu Beginn des Steuerabschnitts

oder

- b) mindestens vier Monate in dem Fall, daß sie erst im Laufe des Steuerabschnitts eingetreten sind,

2. Personen, die mindestens ein Sechstel ihres Einkommens zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils im Steuerabschnitt aufgewendet haben und denen aus diesem Grunde die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt nach § 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt wird,
3. Personen, die das fünfundsünfzigste Lebensjahr zu Beginn des Steuerabschnitts oder mindestens vier Monate vor Beendigung des Steuerabschnitts vollendet haben.

Abschnitt III

Finanzausgleich

§ 9

Das Aufkommen aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer und aus der Krisensteuer der Veranlagten fließt ausschließlich dem Reich zu. Zu diesem Zweck werden im Rechnungsjahr 1934 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes aus dem Aufkommen der nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes veranlagten Steuer Beträge zugunsten des Reiches nach dem Hundertsatz ausgeschieden, der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Kapitels IV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechts-

pflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 114) für die veranlagte Einkommensteuer für 1932 vom Statistischen Reichsamt berechnet worden ist.

§ 10

Soweit die Einkommensteuer als Maßstabsteuer für eine Besteuerung durch Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dient, gilt als Einkommensteuer der Betrag, der sich einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten nach § 2 dieses Gesetzes ergibt.

Berlin, 21. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk